

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreter*innen aus der lokalen Zivilgesellschaft der Hansestadt Demmin zu einem Begleitausschuss zusammen. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ gemäß dem Programmbereich „Kommune“ in Verbindung mit der Bundesförderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium wertschätzend und aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

1. Grundsätze und Ziele

- 1) Der Begleitausschuss ist die Vertretung und das Beschlussorgan der lokalen Partnerschaft für Demokratie Demmin auf Grundlage der Leitlinie zum Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“. Dabei liegen folgende Zielstellungen zugrunde:
 - Stärkung des Verständnisses für Demokratie, demokratische Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes beruhend auf den Prinzipien Rechtsstaatlichkeit, Gleichwertigkeit, Schutz der Menschenrechte und gesellschaftliche Teilhabe an politischen Prozessen
 - Erarbeitung von Lösungen, um allen Menschen ein diskriminierungsfreies Leben zu ermöglichen, wobei Projekte das Verständnis für Vielfalt und Respekt, sowie die Anerkennung von Diversität fördern
 - Entgegenwirkung der Entstehung von demokratie- und menschenfeindlichen Phänomenen (wie z.B. Antisemitismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, andere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit)
- 2) Die Mitglieder des Begleitausschusses bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokale Partnerschaft für Demokratie ein. Sie verpflichten sich ausdrücklich entsprechend der Erklärung in der Präambel offen, aktiv und kooperativ zusammenzuarbeiten. Dabei sind alle Mitglieder im Begleitausschuss gleichberechtigt.

2. Aufgaben

Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in der „Partnerschaft für Demokratie Demmin“.
- verständigt sich auf die Umsetzung der Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in den Demokratiekonferenzen.
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung.
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie Demmin“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung.
- entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie Demmin“ durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

3. Mitgliedschaft

- (1) Die Berufung in den Begleitausschuss erfolgt durch das federführende Amt auf Vorschlag relevanter Netzwerke, Organisationen, Initiativen und Institutionen. Der Begleitausschuss kann bei Bedarf erweitert werden. Einer Erweiterung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (2) Der Begleitausschuss besteht aus **mindestens 5 und maximal 25** stimmberechtigten Mitgliedern mit einem Mindestalter von 14 Jahren sowie bis zu 3 nicht stimmberechtigten Mitgliedern, die eine beratende Funktion haben.
- (3) Der Begleitausschuss setzt sich mehrheitlich aus Vertreter*innen der lokalen Zivilgesellschaft zusammen.
- (4) Das Jugendforum Demmin ist im Begleitausschuss angemessen personell vertreten und liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie.
- (5) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden entsprechend der Programmlaufzeit des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ berufen.
- (6) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden als Einzelpersonen in den Ausschuss berufen. Sie sind in ihrer Tätigkeit für den Begleitausschuss nur ihrem Gewissen beziehungsweise ihrer persönlichen fachlichen Einschätzung verpflichtet. Ihr Handeln darf nicht durch Weisungen oder Einflussnahme Dritter bestimmt sein.
- (7) Jedes Mitglied kann eine feste Vertretung benennen, die das jeweilige Mitglied stimmberechtigt vertreten darf. Dafür muss die Vertretung die Geschäftsordnung und die Förderleitlinien kennen und anerkannt haben.
- (8) Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig beenden, erfolgt die Nachberufung eines neuen Mitgliedes durch das federführende Amt und Bestätigung durch einfache Mehrheit im Begleitausschuss.

- (9) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Begleitausschuss jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem federführenden Amt unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden.
- (10) Mitgliedern, die dreimal hintereinander unentschuldig der Sitzung fernbleiben, wird der Sitz automatisch entzogen.
- (11) Ein Mitglied kann aus dem Begleitausschuss ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt u.a. vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen oder die Ziele des Förderprogramms oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Diskussion und Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Begleitausschusses durch das federführende Amt.
- (12) Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist unentgeltlich.
Notwendige Auslagen, die außerhalb von Sitzungen durch die Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder Fortbildungen entstehen und im Voraus mit dem federführenden Amt abgestimmt wurden, können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des Zuwendungsbescheides des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erstattet werden. Wegegelder und Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht erstattungsfähig.

4. Sitzungen

- 1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel mindestens alle 3 Monate. Der Begleitausschuss legt mindestens vier Jahrestermine im Voraus fest. Erforderliche Sondersitzungen werden gesondert vereinbart.
- 2) Die Einladungen zum Begleitausschuss werden per E-Mail zugestellt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 10 Werktage. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel 10 Werktage, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zu. Gleiches gilt für entscheidungsrelevante Unterlagen wie z.B. Anträge.
- 3) Die Termine der Sitzungen des Begleitausschusses werden auf der Homepage unter www.pfd-demmin.de bekannt gegeben.
- 4) Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert. Das Protokoll sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Sitzungsergebnisse sind allen Mitgliedern des Begleitausschusses zur Verfügung zu stellen. Wird dem innerhalb von 15 Werktagen nicht widersprochen, werden die Sitzungsergebnisse veröffentlicht.
- 5) Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann jedoch jederzeit die Öffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden, soweit datenschutzrechtliche oder andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen.
- 6) Die Organisation und Durchführung der Ausschusstreffen, einschließlich Einladung, Organisation, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle), obliegt der Koordinierungs- und Fachstelle. Die Koordinierungs- und Fachstelle legt die Tagesordnung in

Zusammenarbeit mit dem federführenden Amt fest. Diesbezügliche Anträge sind bei der Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist verpflichtet Anträge der Mitglieder auf die nächstmögliche Tagesordnung zu setzen oder Sondersitzungen einzuberufen.

5. Antragstellung + Beschlussfassung

- 1) Anträge können jederzeit an die Koordinierungs- und Fachstelle gestellt werden.
- 2) Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektantrag ist die vorherige Beratung des Projektträgers durch die Koordinierungs- und Fachstelle zu dem Projekt. Die Koordinierungs- und Fachstelle berät die Antragstellenden und prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes. Sie spricht gegenüber dem Begleitausschuss eine Förderempfehlung aus.
- 3) Der Begleitausschuss entscheidet auf Grundlage der ordnungsgemäß eingereichten Anträge und auf Basis der Einschätzung der Koordinierungs- und Fachstelle.
- 4) Im Einzelfall besteht die Möglichkeit für einen Projektträger, seinen Antrag im Rahmen einer Begleitausschusssitzung zu präsentieren, sowie für Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Zeitrahmen ist begrenzt auf 15 Minuten. Die Einladung eines Trägers erfolgt auf Wunsch des Begleitausschusses, des federführenden Amtes oder auf Empfehlung der Koordinierungs- und Fachstelle. Ein Anspruch hierauf besteht für den Projektträger nicht.
- 5) Beschlüsse werden in analogen oder digitalen Sitzungen oder per Umlaufverfahren gefasst. Ein Beschluss ist ordnungsgemäß, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. deren Vertretungen an der Abstimmung teilgenommen haben (Beschlussfähigkeit).
- 6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung abweichend geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 7) Die Beratung und Bewertung der Projekte und Projektanträge erfolgt auf Grundlage des durch den Begleitausschuss entwickelten Bewertungssystems. Dieses entsteht auf Grundlage der Ergebnisse der Demokratiekonferenzen. Zudem und bevor die Bewertungskriterien entwickelt wurden, liegen der Beratung und Bewertung durch den Begleitausschuss die Förderleitlinie und die Schwerpunkte der durch die Hansestadt Demmin beantragten Partnerschaft für Demokratie zu Grunde. Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle können förderrechtliche Bedenken geltend machen.
- 8) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 9) Stimmen können vor der Sitzung bei Nichtanwesenheit auch schriftlich (per Mail) bei der Koordinierungs- und Fachstelle abgegeben werden.

- 10) Bestehen im Rahmen der Förderentscheidungen bei Mitgliedern Zuständigkeiten und/oder Interessenkonflikte, müssen sich diese Mitglieder der Stimme enthalten.
- 11) Die endgültige Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme liegt stets beim federführenden Amt der Hansestadt Demmin und kann in begründeten Ausnahmen von der Förderempfehlung des Begleitausschuss abweichen, z.B. wenn trotz Vorprüfung durch das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle erst nach Beschlussfassung Sachverhalte bekannt werden, die schwerwiegende Zweifel an der tatsächlichen Intention des Antrags oder an der Eignung des Mittelempfängers als Projektträger begründen. (Bei Bekanntwerden solcher Sachverhalte könnten alternativ ein Umlaufverfahren oder eine außerordentliche Sitzung des Begleitausschusses einberufen werden.)

6. Schlussbestimmungen

- 1) Die Mitglieder verpflichten sich sowohl der Verschwiegenheit, der Wahrung der Gesetze und der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung.
- 2) Die Geschäftsordnung kann während der Projektzeit der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ vom Begleitausschuss geändert werden. Dazu sind mindestens zwei Drittel Stimmenanteil aller Mitglieder des Begleitausschusses nötig.
- 3) Die Mitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Geschäftsordnung. Der Begleitausschuss ist dadurch arbeits- und beschlussfähig. Die Geschäftsordnung inkl. der Liste der Mitglieder wird auf der Homepage der Partnerschaft für Demokratie Demmin veröffentlicht.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 18.02.2025 in Kraft.

Demmin, 22.02.2023